

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 23.

Leipzig, den 22. März

1853.

## Bekanntmachung

der Königlichen Kreis-Direction zu Leipzig  
die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen betr.

Die Prüfungen zur Erlangung der Wahlfähigkeit für ständige Lehrerstellen an Elementarvolkschulen werden von der bei unterzeichneter Königlichen Kreis-Direction bestehenden Prüfungscommission in Gemäßheit des Regulativs vom 13ten Juli 1835. §. 11. und 12. vom

11ten Mai dieses Jahres

an im Schullehrerseminar zu Grimma abgehalten werden.

Es werden demnach alle Schulamtsandidaten und Schulgehülfen des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks, welche diese Prüfung zu bestehen gesonnen sind, hiermit aufgefodert, ihre Gesuche um Zulassung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum

24sten April

bei der Königlichen Kreis-Direction einzureichen und weiterer Bescheidung sich gewärtig zu halten.

Leipzig, den 11ten März 1853.

Königliche Kreis-Direction.  
von Broitzem.

von Einsiedel.

## Der Entwurf des neuen Criminalgesetzbuchs für Sachsen

liegt dem öffentlichen Urtheile vor. Es ist nicht der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes, ein solches im Allgemeinen abzugeben, wohl aber auf einen Mangel desselben hinzuweisen. Der bezeichnete Entwurf erwähnt, wie das bisherige Criminalgesetzbuch, Polizei- und Privatvergehen wie z. B. Thierquälerei, Injurien u. dergl.; der gemeinen Unzucht geschieht darin aber wiederholt keine Erwähnung. Anderer fleischlichen Vergehen hingegen gedenkt zwar der Entwurf zerstreut in den Art. 183—185, 191—197, 262—274, 320 u. 321, sowie 352—364; doch will es den Verfasser dieses bedünken, als würden diese theilweise mindestens mit zu großer Milde behandelt, und dies sind die Mängel, welche man hier zur Besprechung bringen will.

Zweck der Criminalgesetzgebung ist, die sinnlichen Bestrebungen des Menschen, soweit dadurch das Recht oder die Freiheit eines Andern verletzt oder beeinträchtigt wird, durch Androhung eines Uebels, welches größer ist, als „die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antriebe zur That entspringt“, zurückzudrängen und durch stete Anwendung des angedrohten Uebels die Meinung von der Unzulässigkeit einer Handlung (das Rechtsgefühl) im Volke wach zu erhalten. Eine That, wodurch das Recht und die Freiheit eines Andern verletzt wird, ist daher stets in der Criminalgesetzgebung mit Strafe zu bedrohen, weil sonst im Volke die irrige Meinung erzeugt wird, daß sie unschädlich, erlaubt sey, und hierdurch das Rechtsgefühl des Volkes aufgehoben wird. Als man im Jahre 1834 durch das Gesetz vom 8. Febr. die Bestrafung der gemeinen

Unzucht in Wegfall brachte, hat man, irrt der Verfasser nicht, dafür vorzüglich geltend gemacht, daß durch die angedrohte Bestrafung die Verheimlichung der Geburten und Tödtung derselben veranlaßt worden, und daß das fragliche Vergehen auf gemeinschaftlichem Wollen beruhe. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies die einzigen Gründe zu Aufhebung der früher stattgefundenen Bestrafung gewesen, ob man nicht noch andere mehr in das Bereich der Politik hinübergreifende gehabt hat, doch begründet erscheinen die angegebenen gewiß nicht. Noch häufiger, ja häufiger wohl als früher, bringen öffentliche Blätter Anzeigen über Verbrechen gegen das Leben auferwehlicher Kinder, und bereits zwei Hinrichtungen, wegen dieses Verbrechens, sind im Laufe dieses Jahres in Sachsen erfolgt. Beweises genug, daß sich dieser Grund nicht als stichhaltig erwiesen. Ebenso wenig ist es aber auch der zweite. Dem Troglodyten mag es verflattet seyn, sich auf den Grundsatz: Volenti non fit injuria! zu berufen, doch das Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft kann und darf es nicht. Die Vereinigung Einzelner zur Wahrung der Rechte und Freiheit Aller begründet den Staat. Jeder also, der in die bürgerliche Gesellschaft eintritt, Mitglied eines Staates wird, ordnet hiernach seinen Willen dem Gesamtwillen, dem Gesetz, unter und er darf daher nur Das thun, was eben im Interesse der Gesamtheit und durch die für dieselbe gegebenen Bestimmungen (das Gesetz) für zulässig gehalten wird. Deshalb straft der Staat das Duell, das Hazardspiel u. dergl. Handlungen, obwohl sie auch auf gemeinschaftlichem Wollen der Theilnehmer daran beruhen, und Niemanden wird es einfallen, diese Strafen für unzulässig zu halten. Die gemeine Unzucht, mag es